

OiB-TÄTIGKEITSBERICHT 2014

Wir verbinden Baurecht und Technik.





OiB ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Österreichisches Institut für Bautechnik | Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

Vorwort

VORWORT DES GESCHÄFTSFÜHRERS

Das OIB wurde von den Ländern gegründet, um Aufgaben zu übernehmen, die ansonsten in den einzelnen Landesverwaltungen jeweils getrennt wahrgenommen werden müssten. Die Durchführung dieser Aufgaben durch das OIB ist somit aus verwaltungsökonomischer Sicht günstiger. Gleichzeitig unterstützt das OIB durch diese Leistungen – wie die Zulassung von Bauprodukten, die Marktüberwachung oder die Erarbeitung moderner, schlanker bautechnischer Vorschriften – die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Bauwirtschaft.

Folgende Schwerpunkte prägten die Tätigkeit des OIB im Jahr 2014:

- Im Jahr 2014 wurde die **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung**, die im Mai 2013 in Kraft trat, in drei weiteren Bundesländern umgesetzt. In zwei Bundesländern wurde die Umsetzung vorbereitet, sodass mit 1. Jänner 2015 bereits in sieben Bundesländern die entsprechenden Bestimmungen in Kraft waren.
- Als Konsequenz der Umsetzung der neuen 15a-Vereinbarung musste auch die **Baustoffliste ÖA** geändert werden. Die Arbeiten zur Anpassung dieser Baustoffliste fanden im Jahr 2014 statt. In Kraft treten wird die neue Baustoffliste ÖA im Jahr 2015, wenn alle Bundesländer die 15a-Vereinbarung umgesetzt haben werden.
- Eine sehr wichtige und arbeitsintensive Aktivität des OIB im Jahr 2014 war die **Überarbeitung der OIB-Richtlinien**. Ziel war eine Vereinfachung der bautechnischen Anforderungen, um einen Beitrag zur Reduktion der Baukosten zu leisten. Damit sollte auch das politische Ziel des „leistbaren Wohnens“ unterstützt werden.
- Auch auf europäischer Ebene passierte im Jahr 2014 einiges. So kamen die ersten **Delegierten Verordnungen** zur Bauproduktenverordnung heraus. Nicht unterschätzt werden darf auch die Bedeutung des **EuGH-Urteils gegen Deutschland** vom Oktober 2014, wonach zusätzliche nationale Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte nicht zulässig sind. Dies stellt nicht nur das deutsche System der Bauregelliste B und der bauaufsichtlichen Zulassungen infrage, sondern auch ähnliche nationale Systeme in anderen Mitgliedstaaten.

Im Jahr 2014 wurde erstmals eine nennenswerte Anzahl an **Europäischen Technischen Bewertungen** – dem Nachfolgeinstrument der ETZ – erteilt. Allerdings gab es weiterhin Anfangsschwierigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Notifizierung von Zertifizierungsstellen. Trotzdem konnte das OIB bereits eine größere Anzahl an Europäischen Technischen Bewertungen erteilen.

Im Jahr 2014 übertrug ein weiteres Land die Aufgabe der **Marktüberwachung** dem OIB. Damit war das OIB bereits für sieben Bundesländer Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte. Durch die Umstellung auf die EU-Bauproduktenverordnung wurde die ebenfalls aufgrund dieser Verordnung erforderliche **Produktinformationsstelle**, die auch im OIB eingerichtet ist, sehr stark in Anspruch genommen.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass das OIB all dies leisten und auch zusätzliche Aufgaben übernehmen kann, ist das außerordentliche Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OIB, denen an dieser Stelle ganz besonders gedankt sei. Weiters muss auch den unzähligen Expertinnen und Experten der Länder, die in den verschiedenen Gremien, Ausschüssen und Beiräten mitwirken, der Dank ausgesprochen werden. Ihr Wissen und ihre Mitarbeit sind für das OIB unverzichtbar.



Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer



Inhalt

3	Vorwort
5	Inhalt
6	Profil
6	Aufgaben
7	Tätigkeitsfelder
8 9	Organe
8	Generalversammlung / Vorstand
9	Organisationsstruktur
10	Das Jahr 2014
10	Allgemeine Entwicklung
11	Personalentwicklung
11	Infrastruktur
12	Informationsmanagement
15	Aufgaben des OIB
23	Finanzen
24	Blick in die Zukunft
25	Das Jahr 2015



Profil

○ Aufgaben

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) wurde 1993 von den Ländern als gemeinsame Einrichtung zur Zusammenarbeit im Bauwesen in der Form eines Vereins gegründet. Anlass hierfür war die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) in Österreich, mittlerweile wurde diese Richtlinie durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) ersetzt. Im Sinne der föderalen Struktur Österreichs soll das OIB dazu dienen, folgende Ziele zu erreichen:

- Abgestimmte und einheitliche Umsetzung des EU-Bauproduktenrechtes in ganz Österreich
- Marktüberwachung von Bauprodukten in Österreich
- Wahrnehmung der Funktion als Produktinformationsstelle für das Bauwesen gemäß der EU-Bauproduktenverordnung in Österreich
- Unterstützung der Länder bei der Harmonisierung des Bau- und des Bauproduktenrechtes
- Gemeinsame Vertretung der Interessen der österreichischen Bundesländer auf bautechnischem Gebiet in der EU und auf internationaler Ebene

Zu diesem Zweck wurde auf Basis einer „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen“ im Jahre 1993 das OIB als Koordinierungsplattform im Baurecht mit Behördenfunktionen eingerichtet. In einer weiteren „Vereinba-

rung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten“ wurden das österreichweit einheitliche ÜA-Zeichen eingeführt sowie Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte festgelegt. Hierfür erlässt das OIB die Baustofflisten ÖA und ÖE. Die beiden Vereinbarungen wurden im Jahr 2013 durch eine neue „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ ersetzt.

Ausgelöst durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 übernahm das OIB auf Basis der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten“ die Funktion einer Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte. Weiters fungiert das OIB auch als Produktinformationsstelle für das Bauwesen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 sowie der EU-Bauproduktenverordnung.

Das OIB vertritt die Interessen der österreichischen Bundesländer im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen sowie in der Advisory Group for Construction (AdGC) der Europäischen Kommission, in der Administrative Cooperation Group (AdCo Group) für die Marktüberwachung von Bauprodukten, in der European Organisation for Technical Assessments (EOTA), im Consortium of European Building Control (CEBC) und im Inter-jurisdictional Regulatory Collaboration Committee (IRCC).

» Wir verbinden Baurecht und Technik «



○ Tätigkeitsfelder

Europäische Technische Bewertung

- Das OIB ist als Technische Bewertungsstelle (TAB) gemäß der EU-Bauproduktenverordnung benannt
- Erteilung Europäischer Technischer Bewertungen (ETA)
- Mitarbeit bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD)
- Beurteilung von ETA- und EAD-Entwürfen im Hinblick auf die österreichischen Rechtsvorschriften

Bautechnische Zulassung

- Das OIB ist Zulassungsstelle der Bundesländer für Bauprodukte
- Erteilung Bautechnischer Zulassungen (BTZ) für Bauprodukte als Behörde gemäß Landesrecht

Betreuung der Baustofflisten ÖA und ÖE

- Erstellung und Führung der Baustofflisten
- Herausgabe der Baustofflisten als Verordnungen der Bundesländer
- Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Produktregistrierung (registerführende Stelle)

Harmonisierung von Bauvorschriften

- Koordinierung und Erarbeitung von Vorschlägen für die Harmonisierung von Bauvorschriften
- Erarbeitung, Herausgabe und Aktualisierung der OIB-Richtlinien

Marktüberwachung von Bauprodukten

- Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von Marktüberwachungsprogrammen
- Durchführung von reaktiven Marktüberwachungsmaßnahmen
- Kooperation und Informationsaustausch mit Zollbehörden, Baubehörden und anderen innerstaatlichen oder europäischen Marktüberwachungsbehörden
- Behandlung von Anfragen von Wirtschaft und Verbrauchern zur Kennzeichnung von Bauprodukten
- Information und Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Bauprodukten

Interessenvertretung in EU-Gremien

- Koordinierung der Interessen der österreichischen Bundesländer im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler – insbesondere europäischer – technischer Gremien für Bauprodukte
- Beurteilung von europäischen Entwürfen im Hinblick auf die österreichischen Rechtsvorschriften

Bauforschung

- Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen

Dokumentation

- Führung von Verzeichnissen aller Europäischer Technischer Bewertungen, Bautechnischer Zulassungen, Übereinstimmungsnachweisen etc.
- Herausgabe der Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik **OIB aktuell**



Organe

○ GENERALVERSAMMLUNG / VORSTAND 2014

Als Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung waren im Geschäftsjahr 2014 tätig:

GENERALVERSAMMLUNG

MITGLIEDER

Dr. Wilfried BERTSCH (Vorarlberg)

(bis Juli 2014)

Dr. Raimund FEND (Vorarlberg)

(ab August 2014)

LBD Dipl.-Ing. Erich FERCHER (Kärnten)

LBD HR Dipl.-Ing. Robert MÜLLER (Tirol)

Dipl.-Ing. Andreas TROPPER (Steiermark)

w. HR Mag. Dr. Josef HOCHWARTER (Burgenland)

w. HR Dr. Gerald KIENASTBERGER (Niederösterreich)

SR Dr. Wolfgang KIRCHMAYER (Wien)

LBD Dipl.-Ing. Christian NAGL (Salzburg)

Mag. Karlheinz PETERMANDL (Oberösterreich)

VORSTAND

VORSITZENDER

w. HR Dipl.-Ing. Harald PFEIL

MITGLIEDER

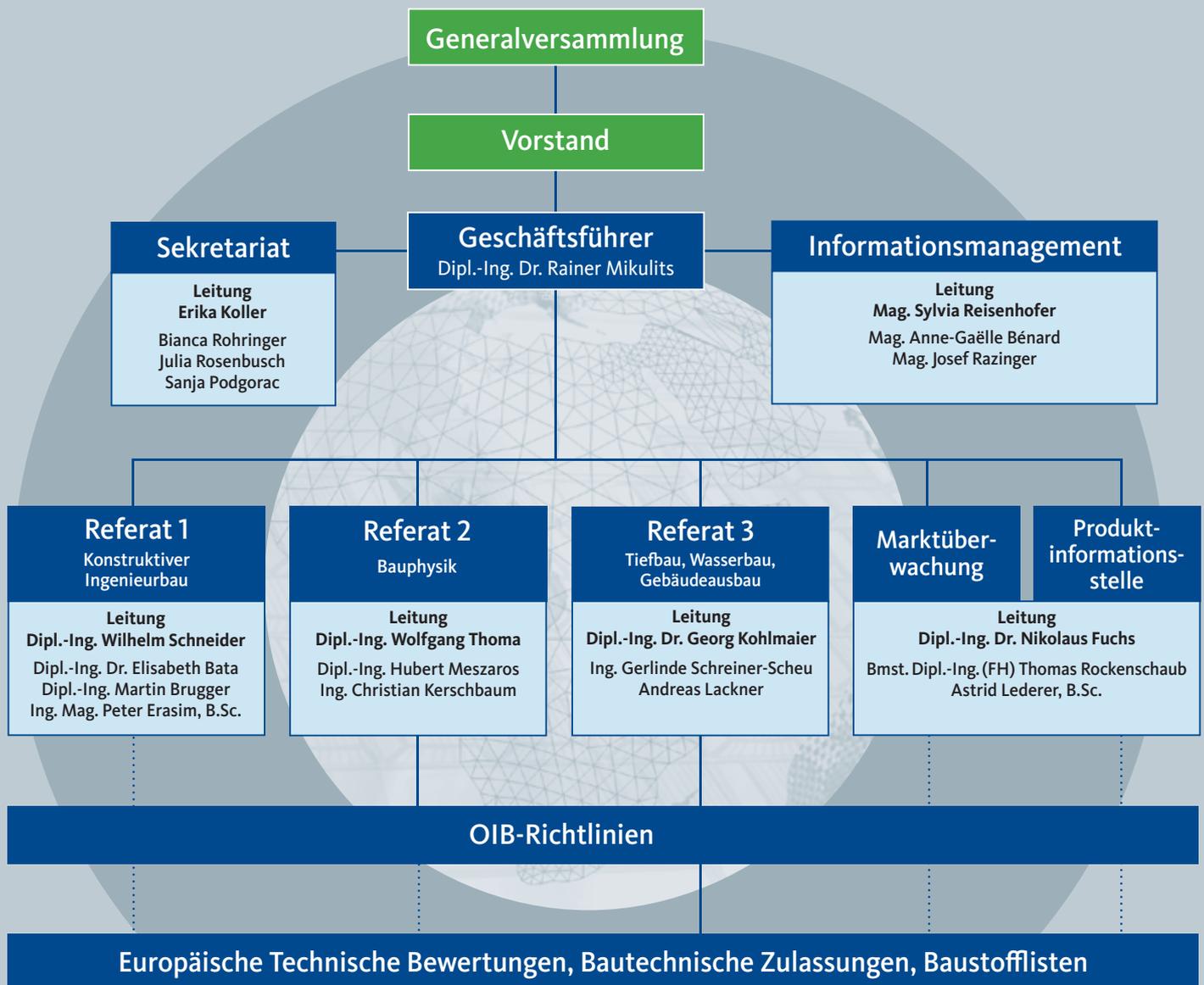
Dipl.-Ing. (FH) Andrea BARTH

OBR Dipl.-Ing. Robert JANSCHKE

w. HR Dipl.-Ing. Walter STEINACKER

OSR Dipl.-Ing. Hermann WEDENIG

ORGANISATIONSTRUKTUR



Stand: Dezember 2014

Das Jahr 2014

○ Allgemeine Entwicklung

Die **EU-Bauproduktenverordnung**¹ ersetzte bereits mit 1. Juli 2013 die bis dahin geltende EU-Bauproduktenrichtlinie², jedoch fehlten zu diesem Zeitpunkt noch Delegierte Rechtsakte sowie ein Durchführungsrechtsakt, die zur reibungslosen Anwendung der EU-Bauproduktenverordnung erforderlich waren. Die Durchführungsverordnung über das Format der Europäischen Technischen Bewertung für Bauprodukte trat noch im November 2013 in Kraft, die **Delegierten Verordnungen** jedoch erst im Jahr 2014. Dies betrifft folgende Verordnungen:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 der Kommission über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website (in Kraft getreten mit 24. Februar 2014)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs V der EU-Bauproduktenverordnung (in Kraft getreten mit 30. Mai 2014)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission zur Änderung von Anhang III der EU-Bauproduktenverordnung (in Kraft getreten mit 31. Mai 2014)

Das OIB war im Auftrag der Länder in alle Konsultationen und Sitzungen, die die Kommissionsdienste im Zusammenhang mit den Delegierten Rechtsakten und dem Umsetzungsrechtsakt durchführten, eingebunden, um die Interessen der österreichischen Bundesländer sowie der österreichischen Hersteller und Verwender von Bauprodukten zu vertreten. Außerdem soll damit sichergestellt werden, dass die für die Anwendung der EU-Bauproduktenverordnung erforderlichen Informationen schnell und aus erster Hand bereitgestellt werden können.

Am 16. Oktober 2014 entschied der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-100/13 gegen Deutschland. Deutschland wurde in diesem **EuGH-Urteil** vorgeworfen, durch die in den Bauregellisten – insbesondere in der Bauregelliste B – geforderten zusätzlichen nationalen Zulassungen den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten einzuschränken, die auf Basis von europäischen harmonisierten Normen CE-gekennzeichnet sind. In diesem Urteil hat der EuGH entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland durch diese Vorgehensweise gegen ihre Verpflichtungen als Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der EU-Bauproduktenrichtlinie verstoßen hat.

Obwohl sich dieses Urteil noch auf die EU-Bauproduktenrichtlinie bezieht und auch nur drei Produkte betrifft (Elastomer-Dichtungen nach EN 681-2:2000, Wärmedämmstoffe nach EN 13162:2008 und Tore nach EN 13241-1), unterstrichen die Kommissionsdienste in einer Sitzung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen im Februar 2015, dass das Urteil auch unter der EU-Bauproduktenverordnung und auch für alle anderen Produkte, die von harmonisierten Normen abgedeckt sind, relevant ist. Deutschland wird somit sein Regime der Bauregellisten ändern und an die Schlussfolgerungen dieses EuGH-Urteils anpassen müssen. Das EuGH-Urteil stellt jedoch nicht nur das deutsche System der Bauregelliste B und der bauaufsichtlichen Zulassungen infrage, sondern auch ähnliche nationale Systeme in anderen Mitgliedstaaten.

Zum Zwecke der Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften an die neue EU-Bauproduktenverordnung trat im Mai 2013 die **Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung** in Kraft. Diese Vereinbarung ersetzt die bisherigen Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten. Die Rechtsvorschriften, mit denen diese 15a-Vereinbarung umgesetzt wird, traten in Kärnten, Niederösterreich, der Steiermark, Vorarlberg und Wien bereits im Jahr 2013 bzw. 2014 in Kraft, Oberösterreich und Salzburg folgten per 1. Jänner 2015. Im Burgenland und in Tirol kann mit einer Beschlussfassung der bereits vorliegenden Gesetzesentwürfe im Laufe des Jahres 2015 gerechnet werden.

Ebenfalls angepasst werden musste die **Baustoffliste ÖA**, die die Grundlage für das ÜA-Zeichen ist. Die Änderungen waren jedoch umfangreicher, da in der neuen 15a-Vereinbarung das System der „ermächtigten Stellen“ durch die neu eingeführten „Registrierungsstellen“ ersetzt wurde. Weiters wurde als neues Instrument die „**Bautechnische Zulassung**“ (BTZ) eingeführt, die auch Grundlage für die ÜA-Kennzeichnung sein kann. Da es sich bei diesen Anpassungen um tiefgreifende Änderungen der Baustoffliste ÖA handelt, erstreckten sich die Verhandlungen über das gesamte Jahr 2014, sodass die neue Baustoffliste ÖA erst Mitte 2015 erlassen werden kann. Auch wird

¹ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

² Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG)

es sich dabei nicht um eine Novelle, sondern um eine komplett neue Ausgabe handeln (6. Ausgabe der Baustoffliste ÖA). Auch die Baustoffliste ÖE, für die im Jahr 2013 noch die 3. Novelle der 4. Ausgabe in Kraft trat, wird einer ähnlich umfassenden Überarbeitung unterzogen werden.

Trotz der vorhandenen Anfangsschwierigkeiten durch den Übergang von der Bauproduktenrichtlinie zur Bauproduktenverordnung lief im Jahr 2014 auch die Herausgabe von **Europäischen Technischen Bewertungen** (ETA) an. Das OIB konnte in diesem Jahr bereits 25 ETAs ausstellen, europaweit waren es über 500. Probleme gab es vor allem im Zusammenhang mit den notifizierten Stellen, die bei der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit eingebunden werden müssen.

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die **Marktüberwachung** von Bauprodukten wurde im Jahr 2014 von einem weiteren Bundesland (Salzburg) in Landesrecht umgesetzt. Damit ist das OIB nunmehr in sieben Bundesländern Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte (Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien). In den verbleibenden zwei Bundesländern werden die entsprechenden Gesetzesnovellen vorbereitet. Im Jahr 2014 führte das OIB zum dritten Mal ein Marktüberwachungsprogramm durch. Die Kontrollen des OIB bei Herstellern, Händlern und auf Baustellen erstreckten sich auf jene Bundesländer, die die 15a-Vereinbarung bereits umgesetzt hatten. Insgesamt zeigte sich wie schon im Vorjahr ein positives Bild, die meisten kontrollierten Produkte wiesen keine Nonkonformitäten oder sonstigen Mängel auf.

In der Folge wird ein Überblick über Personalentwicklung, Infrastruktur und Informationsaktivitäten des OIB im Laufe des Jahres 2014 gegeben sowie im Detail über die einzelnen Aufgabebereiche berichtet, die vom OIB wahrgenommen wurden.

○ Personalentwicklung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wegen der sich weiter verstärkenden Aktivitäten der im OIB eingerichteten Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte sowie der Produktinformationsstelle für das Bauwesen wurde im Jahr 2014 eine zusätzliche Mitarbeiterin für diesen Bereich

angestellt. Im Sekretariat kündigte ein Mitarbeiter, der jedoch vorerst nicht nachbesetzt wurde, da im September eine Mitarbeiterin ihre Karenz beendete und als Teilzeitkraft ihre Beschäftigung im OIB wieder aufnahm. Schließlich wurde im Jahr 2014 das Dienstverhältnis mit einer Mitarbeiterin für Reinigungs- und Hilfsdienste beendet. Da eine Nachbesetzung erst im Jahr 2015 möglich war, wurde zwischenzeitlich ein Reinigungsdienst in Anspruch genommen.

Aus- und Weiterbildung

Die laufende Weiterbildung des Personals ist dem OIB ein großes Anliegen. Obwohl aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht immer ausreichend Zeit bleibt, um Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, konnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OIB auch im Jahr 2014 wieder an folgenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen:

- FeuerTRUTZ Brandschutzkongress, Nürnberg, 19./20. Februar 2014
- Brandprüfungen (Stromschienen unter Last) von Promat bei PAVUS, Veselí nad Lužnicí, 7. April 2014
- Consense Stuttgart, Stuttgart, 1./2. Juli 2014
- FSE Brandschutzfachtagung, St. Pölten, 8./9. September 2014
- Braunschweiger Brandschutztagung, Braunschweig, 16./17. September 2014
- Österreichische Medientage, Wien, 16./17. September 2014
- EU-Informationsveranstaltung Rechtsinformatik, Wien, 19. September 2014
- ÖDOK, Zell am See, 17.–19. September 2014
- WAN IFRA – Zeitschriftenkongress 2014, Amsterdam, 13.–15. Oktober 2014
- Brandprüfung großes Kombischott inkl. Brandschutzklappen der Fa. Trox beim IBS, Linz, 21. Oktober 2014
- ON Business Breakfast, Wien, 3. Oktober 2014
- Brandschutz-Tagung des VdS, Köln, 11. November 2014

○ Infrastruktur

Büroräume

Im Jahr 2014 kam es hinsichtlich der Büroräume des OIB zu keiner Änderung.

EDV-Infrastruktur

Zur Ablösung des über sechs Jahre alten Mailserver mit MS Small Business Server 2007 wurde ein neuer Fujitsu-Server angeschafft und mit vier weiteren Festplatten sowie drei neuen Backup-Festplatten aufgerüstet. Dies ermöglichte die Einrichtung einer zusätzlichen virtuellen Maschine mit MS Windows Server 2012 und MS Exchange 2013. Im Zuge der Umstellung wurden alle Daten, Mailkonten und Domänenfunktionen auf die entsprechenden virtuellen Maschinen übertragen und der alte Server stillgelegt.

Mit der Veröffentlichung der neuen oib.or.at-Webseite wurden einige Änderungen an den Export-Routinen für die Datenbanken (z. B. ETA-Datenbank) nötig. Die beauftragte Umsetzung im Bibliothekssystem FAUST konnte fristgerecht abgeschlossen werden.

Im Jahr 2014 waren neben dem normalen Wartungs- und Materialaufwand weiters folgende (Ersatz-)Investitionen notwendig:

- Als Ersatz für acht ältere Computer außerhalb der Garantie wurden moderne Geräte – sieben Desktops und ein Laptop – mit SSD und Windows 8.1 Pro angeschafft.
- Im Zuge dieser Ersatzinvestitionen erhielten fünf Arbeitsplätze nach den geltenden arbeitsmedizinischen Vorgaben einen neuen größeren Monitor mit Höhenverstellung und Pivot-Funktion.
- Für die neue Mitarbeiterin in der Marktüberwachung wurde ein neuer Computerarbeitsplatz mit Laptop, Dockingstation und Bildschirm eingerichtet. Im Gegenzug ist ein unbenützter alter Studenten-PC ausgeschieden worden.
- Im Hinblick auf die hohen Systemanforderungen moderner Software wie MS Office 2013 und zur Verbesserung der Arbeitsgeschwindigkeit wurde in neun Computern die Magnetfestplatte durch eine SSD ersetzt. Diese Investition erhöht nicht nur die Produktivität, sondern verlängert auch die Nutzungsdauer der Geräte um etwa zwei Jahre.
- Ein defekter Arbeitsplatzlaserdrucker wurde durch ein vergleichbares Modell ersetzt, das zudem Toner-kompatibel mit einem bereits vorhandenen Gerät ist.
- Das Faxgerät wurde aufgrund eines irreparablen Defektes durch ein günstiges Multifunktionsgerät ersetzt, das nun eingehende Faxe auch elektronisch als PDF-Anhang per Mail weiterleiten kann.

- Ein fehlerhafter Beamer musste gegen ein neues Full-HD-Modell getauscht werden.
- Zur Realisierung einer rechtssicheren Aufbewahrung für die KIS-Daten wurde ein NAS-System beschafft und installiert, das eine WORM-Funktionalität bietet (d.h. abgelegte Daten können nachträglich nicht verändert werden). Die Ablage der KIS-Daten wird 2015 implementiert.
- Das NAS-System ist auch als weiterer Speicherort für die Server-Datensicherung vorgesehen. Zusätzlich zur Datensicherung auf den USB-Festplatten wird eine wöchentliche Sicherung am NAS-System abgelegt (Implementierung 2015).
- Das in die Jahre gekommene WLAN-Equipment wurde durch neue Komponenten ersetzt. Der Bereich der WLAN-Abdeckung wurde erweitert, insbesondere wurden das Sitzungszimmer im 3. Stock sowie die Räume im 1. Stock ausgestattet. Die neuen Accesspoints strahlen das OIB-interne sowie das Gast-WLAN gleichzeitig aus, sie beherrschen auch die aktuellen WLAN Übertragungsstandards und ermöglichen damit schnelleren Zugriff auf die Daten am Server.
- Zum Jahresende wurde die Betreuung der Server und Netzwerkinfrastruktur an die Firma PNC GmbH übertragen, nachdem der bisherige Dienstleister seinen Vertrag diesbezüglich gekündigt hatte. Die Übergabe erfolgte im Dezember 2014 und ist durch die gute Abstimmung zwischen den beiden Unternehmen reibungslos abgelaufen.

○ Informationsmanagement

Bibliothek | Dokumentation

Im Jahr 2014 wurden in die OIB-Baudatenbank 5.190 neue Dokumente aufgenommen, davon über 4.000 ÜA-Nachweise und mehr als 600 Europäische technische Zulassungen bzw. Bewertungen. Mit Jahresende 2014 waren damit in der OIB-Baudatenbank etwa 47.000 Objekte registriert. Durch die elektronische Erfassung können Informationen, die in der Fachbibliothek gepflegt und übersichtlich angeordnet sind, einfach und rasch abgerufen werden. Alle für den Baubereich relevanten Normen und Regelwerke sowie Fachliteratur und eine umfassende Baurechtssammlung sind verfügbar.

Seit Anfang 2011 bezieht das OIB die Normen ausschließlich elektronisch von Austrian Standards Plus. Die neuen Normen

werden somit direkt in ein beim Normungsinstitut angelegtes Portfolio des OIB eingespielt. Dies ermöglicht einen raschen und einfachen Zugriff auf alle vom OIB abonnierten Normen in Volltext (PDF) über Internet, unabhängig vom Arbeitsort. Somit sind die aktuellen Normen sofort und überall abrufbar und es wird gleichzeitig Platz in der Bibliothek gespart. Ende 2014 waren 5.494 Normen elektronisch verfügbar.

Weiters werden nach Möglichkeit die Dokumente nur noch elektronisch erfasst bzw. abgelegt (u.a. ETA, EAD, ETAG, ÜA-Nachweise), um eine zeitgemäße, moderne, effiziente und platzsparende Dokumentenverwaltung zu gewährleisten.

Die Inhalte der OIB-Baudatenbank stehen teilweise auch über das Internet zur Verfügung. Diese Internetdatenbank des OIB erfordert ebenfalls eine ständige Aktualisierung und Wartung der Daten. Darüber hinaus war auch im Jahr 2014 eine Vielzahl von Useranfragen zu beantworten.

Die Internetdatenbank bietet ein wöchentliches Update-Service und besteht aus folgenden Datenbanken bzw. Verzeichnissen:

- Übereinstimmungsnachweise/ Registrierungsbescheinigungen
- Europäische Technische Bewertungen (ETB)
Europäische Technische Zulassungen (ETZ)
- Österreichische Technische Zulassungen
- Leitlinien für Europäische technische Zulassungen – verwendet als EAD (European Assessment Document)
- Harmonisierte Europäische Normen
- Bautechnische Zulassungen (in Planung)

Als Beispiel sei die Online-Datenbank für ÜA-Nachweise erwähnt, eine elektronische Dienstleistung für Wirtschaft und Verwaltung, die – parallel zur Loseblattsammlung – alle gültigen (und auch ungültigen) ÜA-Nachweise als Kurzinformation zur Verfügung stellt. Die Datenbank verzeichnete mit Ende 2014 über 5.000 Einträge gültiger ÜA-Nachweise. Sie bietet neben einer Auflistung, z.B. nach bestimmten Produktgruppen, auch eine detaillierte Anzeige zur Produktinformation jedes einzelnen ÜA-Nachweises.

Weiters sind die Europäischen technischen Zulassungen (bis Juni 2013) bzw. die Europäischen technischen Bewertungen (ab Juli 2013) in einer Datenbank erfasst. Diese ermöglicht neben

umfangreicher sowie präziser Recherche nach einzelne Zulassungen bzw. Bewertungen (z.B. über die Nummer oder den Inhaber) eine thematische Recherche nach Produktfamilien. Ende 2014 waren über 8.300 Zulassungen bzw. Bewertungen, über 35 Produktgruppen verteilt, in der Datenbank aufgenommen.

Öffentlichkeitsarbeit

Nach Monaten der Vorbereitung und Gestaltung ist im Juni 2014 die Website des OIB (www.oib.or.at) im neuen Design online gestellt worden. Für den Relaunch des Webauftrittes wurde ein Wettbewerb durchgeführt, den nach den Entwurfspräsentationen die Agentur WEB-TECH COACHING für sich entscheiden konnte. Zuvor wurden Zielgruppenbefragungen sowie auch Workshops mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des OIB abgehalten, um die Anforderungskriterien neu zu definieren und eine neue Inhalts-Struktur zu erarbeiten. Aufgrund dieser Vorgaben und nach Vergleich verschiedener CMS-Systeme hat man sich als Basis für die Verwendung der Open Source Software „Drupal“ entschieden.

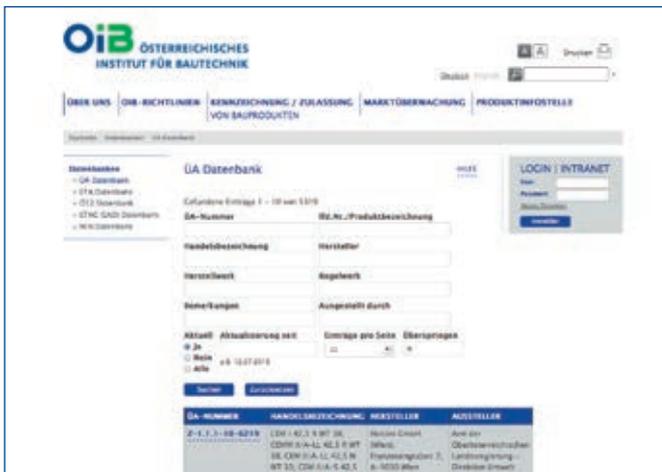
Der neue Web-Auftritt wurde dem neuen Corporate Design, welches die Agentur con:gas kreativteam entwickelt hat, angepasst. Sowohl die Portaloberfläche als auch alle übrigen Seiten sind klar strukturiert sowie benutzer- und barrierefreundlich gestaltet. Es wurde auch eine englische Version erstellt.



Beispielsweise ist der Bereich der OIB-Richtlinien in die verschiedenen Ausgaben unterteilt, übersichtlicher dargestellt und

beinhaltet zu jeder OIB-Richtlinie auch gleichzeitig die dazugehörigen FAQs. Alle OIB-Richtlinien samt Erläuterungen und Leitfäden sind kostenlos verfügbar. In einer eigenen FAQ-Plattform besteht für den User die Möglichkeit, Antworten auf „häufig gestellte Fragen“ (FAQ) sowie unterstützende Grafiken zu den OIB-Richtlinien einzusehen bzw. herunterzuladen.

Ein besonders aufwendiges Projekt war die Überarbeitung der Datenbanken, die nun allen Usern ohne Zugangsregistrierung zur Verfügung stehen. Im Vorfeld wurde die Schnittstelle der neuen Web-Datenbanken mit der Bibliotheksdatenbank hergestellt. Die fünf Web-Datenbanken (ÜA, ETA, ÖTZ, ETAG (EAD), hEN) enthalten derzeit über 35.000 Objekte, die gepflegt und aktualisiert werden.



Mit Hilfe der angebotenen Filtermöglichkeiten können in den Datenbanken entweder einfache oder kombinierte Abfragen, die eine komplexe Suche durch die Kombination mehrerer Suchkriterien ermöglichen, vorgenommen werden. Die Suchbedingungen werden durch Einträge in den angebotenen Eingabefeldern oder durch Auswahl der vorgegebenen Auswahlmöglichkeiten innerhalb der Scroll-Boxen definiert. Zum Beispiel kann man bei der „ÜA Datenbank“ aus dem Inhalt der Scroll-Box „Ifd.Nr./Produktbezeichnung“ die gewünschte Produktbezeichnung der ÜA-Nachweise/Registrierungsbescheinigungen auswählen, und man erhält anschließend eine Auflistung der gefundenen Einträge. In der ETA-Datenbank kann man beispielsweise schon eine Vorauswahl im Feld „Dokumentart“

treffen, indem man entweder nach „ETZ“ (Europäische Technische Zulassungen – ausgestellt nach der Bauproduktenrichtlinie) oder „ETB“ (Europäische Technische Bewertungen – seit 1. Juli 2013 nach der Bauproduktenverordnung ausgestellt) filtert. In der ETAG (EAD) Datenbank sind die recherchierten Leitlinien als PDF-Dokument kostenlos verfügbar. Es gibt auch die Möglichkeit neu aufgenommene Datensätze ab jenem Datum einzusehen, welches man auswählt. Die Suchergebnisse werden automatisch nach definierten Vorgaben sortiert und generell als Liste angezeigt. Dabei kann die Anzahl der Datensätze selbst bestimmt werden. Das Gesamtergebnis kann auch als Excel-Datei geöffnet und individuell weiterbearbeitet werden. Möchte man einen einzelnen Eintrag genauer einsehen, klickt man in der Gesamtliste des Suchergebnisses auf den jeweiligen Eintrag. Es öffnet sich eine weitere Ebene, die detaillierte Informationen zu diesem Eintrag enthält.

Als zusätzlichen Service und zur Unterstützung für den Arbeitsalltag stellt die OIB-Website neben den verschiedenen Fachinformationen Publikationen – wie die Baustoffliste ÖA und die Baustoffliste ÖE – und diverse Formulare (z. B. Antragsformulare für die Erteilung einer Europäischen Technischen Bewertung oder einer Bautechnischen Zulassung etc.) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Neben der OIB-Website ist vor allem die Fachzeitschrift „OIB aktuell – Das Fachmagazin für Baurecht und Technik“ nach wie vor das wichtigste Medium des OIB-Informationsangebotes. Die älteren Ausgaben von OIB aktuell können auch von der Website heruntergeladen werden. Bestellungen sind online möglich. Offizielle Kundmachungen wurden wieder – je nach den gesetzlichen Vorgaben – in der Zeitschrift OIB aktuell sowie in offiziellen Mitteilungsorganen der Länder publiziert.

Auf Grundlage des neuen Corporate-Design wurde 2014 ein Leitsystem für das OIB erarbeitet und ausgeführt.

Wie immer wurden auch im Jahr 2014 gezielte Marketingmaßnahmen getroffen, um den Bekanntheitsgrad des Österreichischen Instituts für Bautechnik und die Verbreitung von OIB aktuell zu erhöhen: Es wurden Newsletter und verschiedene Aussendungen an spezielle Zielgruppen verschickt, und zusätzlich stand das OIB dem Fachpublikum von Messen und Tagungen wieder für Informationen zur Verfügung. Bei

verschiedenen Veranstaltungen wurden Informationststände organisiert (z. B. Bauen und Wohnen Salzburg, Bauen und Energie Wien, Energiesparmesse, Brandschutzfachtagung St. Pölten, BFA Brandschutzforum Austria Graz, Holz_Haus_Tage, REN-EXPO® Austria etc.). Zudem wurden Preetexte in relevanten Fachzeitschriften veröffentlicht.

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK		OIB	
4	REFERAT 1	Konstruktiver Ingenieurbau Dipl.-Ing. W. Schwaner	21.453
	REFERAT 2	Baugphysik Dipl.-Ing. Dr. Thomas	21.454
	REFERAT 3	Kulturtechnische Angelegenheiten, Produkte für den Gebäudewerbau, Tiefbau Dipl.-Ing. Dr. G. Koller	21.455
	SITZUNGSZIMMER		21.456
	INFORMATIONSMANAGEMENT	Öffentlichkeitsarbeit Mag. S. Rosenmüller Bibliothek	21.457 21.458
3	GESCHÄFTSFÜHRUNG	Dipl.-Ing. Dr. R. Jantsch Sekretariat E. Köber	21.525 21.526
	SITZUNGSZIMMER		21.524
	1	MARKTÜBERWACHUNG PRODUKTINFORMATIONSTELLE Dipl.-Ing. Dr. H. Fuchs	21.527



OIB-Leitsystem

○ Aufgaben des OIB

Europäische Technische Bewertungen (ETA)

Das OIB wurde im Auftrag der Bundesländer als Technische Bewertungsstelle gemäß der EU-Bauproduktenverordnung benannt und ist als solche auch österreichisches Mitglied bei der Europäischen Organisation für Technische Bewertungen (EOTA). Wie schon einleitend erläutert, sind Europäische Technische Bewertungen (ETA) das in der EU-Bauproduktenverordnung geregelte Nachfolgeinstrument der bisherigen Europäischen technischen Zulassungen (ETZ) der Bauproduktenrichtlinie. Die neuen Technischen Bewertungsstellen (TAB) ersetzen die bisherigen Europäischen Technischen Zulassungsstellen. Das OIB war eine der ersten beiden Technischen Bewertungsstellen, die bereits im Juni 2013 benannt wurden. Die Erteilung Europäischer Technischer Bewertungen stellt – wie zuvor bei ETZ – eine wichtige Serviceleistung für die österreichischen Hersteller von Bauprodukten dar, um ungehinderten Zutritt zum europäischen Binnenmarkt zu erlangen.

Die bis zum 30. Juni 2013 erteilten Europäischen technischen Zulassungen (ETZ) können aufgrund einer Übergangsbestimmung der EU-Bauproduktenverordnung bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertungen verwendet werden. Da zuletzt noch sehr viele ETZ verlängert oder neu ausgestellt wurden und deren Gültigkeitsdauer fünf Jahre beträgt, bleiben ETZ somit noch teilweise bis ins Jahr 2018 relevant. Dies betrifft rund 3.500 ETZ, die mit 30. Juni 2013 bestanden. Sobald eine dieser ETZ das Ende ihrer Gültigkeitsdauer erreicht, kann sie selbstverständlich in eine Europäische Technische Bewertung (ETB) umgewandelt werden.

In den letzten zehn Jahren kam es zu einer kontinuierlichen Zunahme der jährlich in Europa erteilten ETZ, mit einer besonderen Spitze im Jahr 2013, weil viele Hersteller noch vor dem Systemwechsel auf die EU-Bauproduktenverordnung eine ETZ oder deren Verlängerung beantragt hatten. Es kam dadurch zu „Vorzieheffekten“, die auf der anderen Seite dazu führten, dass die Anzahl der erteilten Europäischen Technischen Bewertungen (ETB) im Jahr 2014 etwas niedriger war. Insgesamt wurden im Jahr 2014 in Europa 722 ETB erteilt, bereinigt um abgelaufene, zurückgezogene bzw. abgeänderte ETB gab es zu Jahresende 701 gültige ETB. Die Aufteilung der bislang erteilten

ETB auf die mittlerweile 41 benannten technischen Bewertungsstellen (TAB) ist sehr ungleich, 17 TABs haben noch gar keine ETB erteilt, und bei den restlichen 24 schwankt die Anzahl der im Jahr 2014 erteilten ETB zwischen zwei und 88. Das OIB stellte im Jahr 2014 28 ETB aus, wobei sich beim OIB der „Vorzieheffekt“ besonders deutlich gezeigt hatte – sehr viele Hersteller bevorzugten, noch schnell vor Inkrafttreten der Bauproduktenverordnung eine ETZ zu erhalten oder eine bestehende ETZ zu verlängern.

Da für die Anzahl der erteilten ETBs erst Daten für ein Jahr zur Verfügung stehen, wird auf eine grafische Darstellung verzichtet.

Marktüberwachung von Bauprodukten

Im Jahr 2014 wurde die Umsetzung der **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten** in einem weiteren Land (Salzburg) vorbereitet, die entsprechenden Bestimmungen traten schließlich mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Damit ist das OIB somit bereits in sieben Bundesländern Marktüberwachungsbehörde:

Kärnten	seit 1. Jänner 2012
Niederösterreich	seit 16. September 2011
Oberösterreich	seit 5. August 2011
Salzburg	seit 1. Jänner 2015
Steiermark	seit 24. August 2013
Vorarlberg	seit 23. Februar 2011
Wien	seit 8. Mai 2012

Das Burgenland und Tirol bereiteten die Umsetzung vor.

Das **Marktüberwachungsprogramm 2014** umfasste Sicherheitsglas, Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen und elastische Bodenbeläge. Es wurde bei Händlern, Herstellern und auf Baustellen kontrolliert. Neben der Kontrolle der Kennzeichnung wurden auch Produktprüfungen teils vor Ort sowie in Prüflabors durchgeführt.

Sicherheitsglas wurde nicht nur bei Herstellern, sondern auch auf Baustellen inspiziert, wo jedoch aus Rücksicht auf den unge störten Bauablauf keine Produkte entnommen wurden. Neben der CE-Kennzeichnung wurde die Kennzeichnung von ESG-Glas auf der Scheibe selbst kontrolliert. Zur mobilen Bestimmung von Produkteigenschaften dienten zwei neu angeschaffte,

handliche Glasmessgeräte, eines zur Charakterisierung der Glasaufbauten und ein weiteres zur optischen Erkennung von vorgespanntem ESG. Leistungserklärungen und Produktdokumentation wurden bei den Wirtschaftsakteuren angefordert. Vorgefundene Scheiben, welche durch Transportbeschädigung zu Bruch gegangen waren, erwiesen sich aufgrund des Splitterbildes in Übereinstimmung mit der Deklaration als ESG- bzw. VSG-Glas.

Holzwerkstoffe gemäß EN 13986 wurden im Baustoffhandel entnommen und auf Einhaltung der in der CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung zu deklarierenden und für Österreich verbindlichen Formaldehydklasse E1 durch eine notifizierte Prüfstelle geprüft.

Im Bereich **elastischer Bodenbeläge** gemäß EN 14041 wurden Produktproben von Kunststoffbodenbelägen, Teppichböden und Laminatböden in Baumärkten und Möbelhäusern entnommen und in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt und in Abstimmung mit dem BMLFUW auf enthaltene gefährliche Stoffe untersucht, für welche Beschränkungen gelten. Die angebrachten CE-Kennzeichnungen sind bei dieser Produktgruppe oft äußerst klein oder unvollständig, teils fehlt das CE-Zeichen oder sogar jegliche Angabe hinsichtlich des Herstellers. Die Marktüberwachungsbehörde setzte entsprechende Maßnahmen.

Neben der aktiven Marktüberwachung stellte die **reaktive Marktüberwachung**, die auch nicht harmonisierte Produkte einschließt, einen zunehmend umfangreichen Tätigkeitsbereich dar. Zahlreichen Hinweisen auf nicht konforme Bauprodukte und Deklarationen wurde nachgegangen. Folgende Marktüberwachungsfälle des Jahres 2014 sollen beispielhaft erwähnt werden:

- Das Inkrafttreten der EN 1090-1 für tragende Metallkonstruktionen mit 1. Juli 2014 sorgte neben zahlreichen Anfragen zum Geltungsbereich der Norm auch für einige Beschwerden über Betriebe, die noch keine Zertifizierung vorweisen konnten. Diese wurden durch die Marktüberwachung kontaktiert und eine umgehende Zertifizierung erwirkt. Aufgrund der eben erst in Kraft getretenen CE-Kennzeichnungspflicht wurde besonderer Wert auf ein kooperatives Vorgehen gelegt, ohne jedoch von einer Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen abzusehen.

-
- Eine Anzeige gegen ein mobiles Transportbetonwerk wegen vermuteter Verwendung unzulässiger Gesteinskörnungen erbrachte keine Bestätigung des Verdachtes.
 - Ein europäischer Hersteller von Baustellenbeton auf einer Kärntner Baustelle wurde kontrolliert und die umgehende Erlangung eines ÜA-Zeichens erwirkt. Hierbei wurde mit intensiver Kommunikation und in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Landes unter dem Aspekt eines wichtigen Industrieansiedlungsprojektes vorgegangen, sodass Gesetzeskonformität ohne Beeinträchtigung anderer wichtiger öffentlicher Interessen erreicht werden konnte.
 - Auf einer Baustelle wurde EPS vorgefunden, in dessen CE-Kennzeichnung Wärmeleitfähigkeits- und Druckfestigkeitswerte ausgewiesen wurden, von denen geprüfte Proben des Produktes stark abwichen. Es wurde eine Verwaltungsstrafanzeige erstattet, die ungarische MÜ-Behörde informiert und der Händler beauftragt, betroffene Wirtschaftsakteure über die tatsächlichen Leistungen des Produktes zu informieren.
 - Die Anfrage der tschechischen Marktüberwachungsbehörde zur CE-Kennzeichnung eines Ofenrohrherstellers in Wien führte zur Inspektion und erbrachte Einsicht in ein sehr detailliertes QM-System zur CE-Kennzeichnung.
 - Die Beschwerde gegen einen polnischen Hersteller von Lärmschutzwänden führte zu Ermittlungen in Kooperation mit dem BMVIT und der ASFINAG. Es konnte festgestellt werden, dass ein vorgelegtes Zeugnis einer deutschen notifizierten Stelle durch die Übernahme eines Herstellwerkes temporär einem falschen Herstellernamen zugeordnet war, die notifizierte Stelle bestätigte jedoch auf Anfrage die Konformität dieses Herstellers. Allfällige Maßnahmen im Bereich der Verwendung im hochrangigen Straßennetz liegen bei der zuständigen Bundesbehörde.
 - Ein Hersteller von Brandrauchentlüftungsklappen wurde auf eine Information der Baubehörde hin wegen der Kennzeichnung mit dem ÜA-Zeichen anstatt der CE-Kennzeichnung zur Parteienstellungnahme aufgefordert.
 - Ein Hersteller eines Foliendämmstoffes deklariert in seinen Prospekten und der Leistungserklärung teils von seiner ETA abweichende Angaben sowie eine unglaubwürdige Wärmeleitfähigkeit. Eine vereinbarte, kooperative Produktprüfung an der TU Graz, um den tatsächlichen λ -Wert zu messen, wurde vom Hersteller nicht in Anspruch genommen, weshalb das Verfahren noch anhängig ist.
 - Die Deklarationen zahlreicher Produkte erwiesen sich als leicht fehlerhaft. Die Hersteller wurden zur Korrektur aufgefordert bzw. gegebenenfalls die zuständige ausländische Marktüberwachungsbehörde informiert. Von einigen kleineren Herstellern von Betonfertigteilen wurden die CE-Zertifikate angefordert, eine Information über nicht ÜA-gekennzeichnete Raumzellen im Land Salzburg an die zuständige Behörde weitergeleitet und die CE-Kennzeichnung von Kunststofffasern zur Betonbewehrung eines spanischen Herstellers überprüft und verifiziert. Ein europäischer Hersteller von Klebepachteln wurde aufgefordert, jeglichen Hinweis auf die Verwendung des Produktes in einem WDVS in Österreich zu unterlassen, solange nicht ein hierfür zugelassenes System gemäß ETAG 004 vorliegt.
 - Einige Beschwerden richteten sich dagegen, dass für Produkte wie beispielsweise Strohballen und zementgebundene Recyclingdämmplatten aus EPS keine Zulassungen vorlägen. Es wurde jedoch festgestellt, dass für diese Produkte keine Zulassungs- oder Kennzeichnungspflicht besteht. In manchen Fällen konnte wegen noch nicht erfolgter Betrauung als Behörde nicht weiter wirksam vorgegangen werden, beispielsweise gegen einen bereits 2013 in Erscheinung getretenen burgenländischen Händler, der in Niederösterreich unzulässige Wärmedämmstoffe an Baustellen liefert. Das OIB war 2014 in Vorarlberg, Oberösterreich, Niederösterreich, Kärnten, Wien und in der Steiermark per Landesgesetz mit der Marktüberwachung für Bauprodukte betraut.
- Vertreter des Referates 4 nahmen im Jahr 2014 an folgenden Sitzungen teil:
- 2 AdCo-CPR Sitzungen der europäischen Marktüberwachungsbehörden
 - 1 Sitzung der europäischen Produktinformationsstellen
 - 1 Sitzung des GA1/GA2 für Marktüberwachung
 - 1 Sitzung des Fachausschusses Chemikalien in Produkten
 - 1 Sitzung des Produktsicherheitsbeirates
 - 1 Sitzung des strategischen Sektorgremiums von Austrian Standards
- Die Marktüberwachung hat im Jahr 2014 vielfältige Aufgaben erfüllt und ihre Kapazitäten durch sorgfältigen Personalaufbau verstärkt. Mit 1. November 2014 wurde am Referat 4 eine Referentin im Ausmaß von 20 Wochenstunden für Marktüber-

wachung und Produktinformationsstelle aufgenommen. Über die Marktüberwachungstätigkeiten der Jahre 2010 – 2013 wurde ein Bericht mit Zahlenangaben an die Länder und an die Europäische Kommission übermittelt.

Produktinformationsstelle für das Bauwesen

Anfragen von Händlern, Herstellern, Behörden, Consultants und notifizierten Stellen zu Bestimmungen, die für die Verwendung und die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt in Österreich relevant sind, nahmen stark zu und werden detaillierter. Sowohl Grundlagen der CE-Kennzeichnung als auch detaillierte Spezialfragen beanspruchten die Produktinfostelle. Die WKO leitete Anfragen an das OIB weiter. Informations- und Schulungsveranstaltungen zur Bauproduktenverordnung wurden im Rahmen von Wirtschaftskammer, Austrian Standards, Holzforschung Austria, Tischlerkongress, Schwimmbadverband etc. abgehalten.

Bautechnische Vorschriften – OIB-Richtlinien

Im Jahr 2014 bereitete mit Niederösterreich ein weiteres Land (Oberösterreich) die Übernahme der OIB-Richtlinien vor, die geänderte Bautechnikverordnung trat jedoch erst mit 1. Februar 2015 in Kraft. In Salzburg ist weiterhin nur die OIB-Richtlinie 6 in Kraft.

Die bereits im Jahr 2013 begonnene Überarbeitung der OIB-Richtlinien setzte sich im Jahr 2014 fort. Der Grund für die Überarbeitung lag vor allem darin, dass durch eine Vereinfachung der OIB-Richtlinien Einsparungen bei den Baukosten ermöglicht werden sollten. Diese Initiative wurde vom OIB ergriffen, um zur Erreichung des politischen Ziels „leistbarer Wohnbau“ beizutragen. Die im Vorjahr durchgeführte Umfrage über Vereinfachungs- und Kosteneinsparungspotenziale, bei der die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen einbezogen wurden, diente als Grundlage für die Überarbeitung der OIB-Richtlinien. Daneben wurde in Abstimmung mit der Länderarbeitsgruppe zur Koordinierung der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie auch an der Übernahme der nächsten Etappen des „nationalen Plans“ zur Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude gemäß Art. 9 der EU-Gebäuderichtlinie gearbeitet.

Der Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien tagte im Jahr 2014 sehr intensiv, um das Projekt der Vereinfachung der OIB-Richtlinien rasch durchzuführen. Nach Fertigstellung der Richtlinienentwürfe wurden diese von Juli bis September 2014 einem schriftlichen Anhörungsverfahren unterzogen. Nach Abschluss dieses Anhörungsverfahrens wurden für alle OIB-Richtlinien Sitzungen des OIB-Kontaktforums, dem neben der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, der Österreichischen Ärztekammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund noch weitere interessierte Parteien angehören, abgehalten. Nach Einarbeitung der im Anhörungsverfahren und in den Sitzungen des Kontaktforums eingebrachten Stellungnahmen in weiteren intensiven Sitzungen des Sachverständigenbeirates für bautechnische Richtlinien konnten die überarbeiteten OIB-Richtlinien zu Jahresende abgeschlossen werden. Die Beschlussfassung der OIB-Richtlinien, Ausgabe 2015, erfolgte schließlich im März 2015 durch die Generalversammlung des OIB.

Die Ausgabe 2015 der OIB-Richtlinien, die erläuternden Bemerkungen hierzu, Fassungen der Richtlinien mit farblich hervorgehobenen Änderungen, ein Dokument mit einer Zusammenfassung aller durchgeführten Vereinfachungen sowie die Begriffsbestimmungen und die Liste der zitierten Normen und technischen Regelwerke stehen auf der Website des OIB www.oib.or.at zum Herunterladen zur Verfügung.

Koordinierung von Länderausschüssen

Die Aktivitäten des OIB werden durch die Vereinsorgane (Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer) gesteuert und kontrolliert. Eine Reihe von Beratungsgremien (Grundsatzausschüsse und Sachverständigenbeiräte) unterstützten das OIB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Weiters betreut das OIB im Auftrag der Länder und in Abstimmung mit der Verbindungsstelle der Bundesländer auch fachbezogene Länderexpertengruppen.

Zu Koordinierungs- und Beratungszwecken in technischer oder rechtlicher Hinsicht sowie zwecks Verwaltung des Vereins wurden im Jahr 2014 die in Tabelle 1 angeführten Sitzungen

von Vereinsgremien, OIB-Ausschüssen und -Beiräten sowie von sonstigen Länderausschüssen mit Beteiligung des OIB abgehalten.

Anzahl der Sitzungen von OIB-Gremien und Länderausschüssen 2014 [Tabelle 1]	
Sitzungen	Anzahl
Ordentliche Generalversammlung	1
Vorstand	1
Grundsatzausschuss für Rechtsfragen	1
Grundsatzausschuss für bautechnische Fragen	1
Sachverständigenbeirat für Österreichische technische Zulassungen und das ÜA-Zeichen	4
Sachverständigenbeirat für Europäische technische Zulassungen	0
Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien	35
Länderarbeitsgruppe zur Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (gemeinsam mit SVBBTRL 6)	3
Sitzungen des OIB-Kontaktforums für die OIB-Richtlinien	6
Insgesamt	52

In den Sitzungen der Länderausschüsse wurden im Jahr 2014 folgende Schwerpunkte behandelt:

- Überarbeitung der OIB-Richtlinien zwecks Vereinfachung und Reduzierung der Baukosten
- Organisation und Durchführung des Marktüberwachungsprogramms
- Vorbereitung der 6. Ausgabe der Baustoffliste ÖA (Anpassung an BPV und neue 15a-Vereinbarung)
- Fachliche Unterstützung der Länderarbeitsgruppe zur Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer bei der Beantwortung eines Vertragsverletzungsverfahrens (Umsetzung der EPBD)

- Diskussion von Maßnahmen zur Vereinfachung der Anwendung der Eurocodes in Österreich

Die Rechtsvorschriften, mit denen die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung umgesetzt wurde, traten bis Ende 2014 (bzw. mit 1. Jänner 2015) in sieben Bundesländern in Kraft:

Kärnten	1. Juli 2013
Niederösterreich	12. April 2014
Oberösterreich	1. Jänner 2015
Salzburg	1. Jänner 2015
Steiermark	24. August 2013
Vorarlberg	22. Jänner 2014
Wien	30. Juli 2014

Das Burgenland und Tirol bereiteten die Umsetzung vor, diese wird aber erst im Jahr 2015 erfolgen. Diese neue 15a-Vereinbarung bzw. deren Umsetzung in den Ländern dient der Anpassung des Landesrechtes an die neue EU-Bauproduktenverordnung, die seit 1. Juli 2013 in Kraft ist. Im Zuge dessen wurde auch das System des ÜA-Zeichens adaptiert, weshalb die Überarbeitung der **Baustoffliste ÖA** nicht nur der Aktualisierung der Produktbereiche dient, sondern auch der Anpassung an die neue 15a-Vereinbarung. Dies betrifft insbesondere die neuen **Registrierungsstellen** sowie die „**Bautechnische Zulassung**“ (BTZ), die die bisherige „Österreichische technische Zulassung“ (ÖTZ) ersetzt. Anders als die ÖTZ wird die BTZ durch das OIB erteilt und kann auch zum ÜA-Zeichen führen.

Aufgrund dieser weitreichenderen Überarbeitung der Baustoffliste ÖA waren mehr Sitzungen des Sachverständigenbeirates für ÜA erforderlich. Schließlich handelt es sich nicht um eine bloße Novelle der Baustoffliste ÖA, sondern um eine gänzlich neue 6. Ausgabe.

Im Laufe des Jahres 2014 wurden vom OIB 4.657 neue Übereinstimmungsnachweise für das **ÜA-Zeichen** in das Verzeichnis aufgenommen. Unter Berücksichtigung abgelaufener und zurückgezogener Übereinstimmungsnachweise wurden vom OIB somit Ende 2014 insgesamt 24.274 Übereinstimmungsnachweise verwaltet, von denen 5.167 gültig waren. Die hohe Anzahl an neuen Übereinstimmungsnachweisen ist vor allem auf Ver-

längerungen zurückzuführen, die – ähnlich wie bei der CE-Kennzeichnung durch das Inkrafttreten der BPV – vor der Umsetzung der neuen 15a-Vereinbarung von den Herstellern beantragt wurden. Die zurückgezogenen oder abgelaufenen Übereinstimmungsnachweise verbleiben aus Gründen der Nachvollziehbarkeit in der Datenbank.

Der **Sachverständigenbeirat für Fragen der Europäischen technischen Zulassungen** tagte im Jahr 2014 aufgrund des Schwerpunktes im Zusammenhang mit der Umstellung der Baustoffliste ÖA nicht. Die Anpassung der Baustoffliste ÖE an die neue 15a-Vereinbarung und an die EU-Bauproduktenverordnung wird erst im Jahr 2015 in Angriff genommen.

Nationale und internationale technische Gremien

Von den über fünfhundert geplanten harmonisierten Europäischen Normen waren per Ende 2014 bereits knapp 90 % verfügbar und der Großteil auch bereits im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Die **CE-Kennzeichnung** deckt somit bereits den Großteil der Bauprodukte ab, wodurch es immer wichtiger wird, auf europäischer Ebene präsent zu sein. Zu diesem Zweck vertritt das OIB die Bundesländer in allen für Bauprodukte und das Baurecht relevanten europäischen Gremien und Organisationen.

Bei der Vertretung der Bundesländer in nationalen und internationalen technischen Gremien können folgende Bereiche unterschieden werden:

- Komitees, Expertengruppen und Tagungen der Europäischen Kommission
- Sitzungen der Organe und Gremien der Europäischen Organisation für technische Bewertungen (EOTA)
- Europäischer und internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch in baurechtlichen Fragen

Durch die neue **EU-Bauproduktenverordnung** kommt jedoch dem „**Ständigen Ausschuss für das Bauwesen**“ (SCC) eine geringere Bedeutung zu, als früher unter der EU-Bauproduktenrichtlinie. Der Ständige Ausschuss für das Bauwesen muss nur mehr für Mandate für harmonisierte Normen sowie für den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formates der Europäischen Technischen Bewertung konsultiert werden. Alle

anderen Tagesordnungspunkte des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen haben informativen und beratenden Charakter. Für Delegierte Rechtsakte, z. B. zur Änderung der Anhänge der EU-Bauproduktenverordnung, zur Festlegung von Schwellenwerten oder Klassen oder zur Festlegung oder Änderung der Systeme für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (früher „Konformitätsbescheinigungssystem“) sind die Mitgliedstaaten und sonstigen „Stakeholder“ nur in geeigneter Weise zu konsultieren, wofür im Jahr 2014 die „**Advisory Group for Construction**“ (AdGC) gegründet wurde. Diese ersetzt gleichzeitig auch die frühere „Preparatory Group“ (PG) und hat damit zwei unterschiedliche Aufgaben. Zum einen fungiert sie als Konsultationsgremium für Delegierte Rechtsakte, zum anderen dient sie aber auch der Vorbereitung von Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen (SCC). Sowohl für den SCC als auch für die AdGC wurde der Geschäftsführer des OIB als „gemeinsamer Ländervertreter“ benannt.

Die folgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über alle Sitzungen, in denen das OIB die Länder im Jahr 2014 auf europäischer und internationaler Ebene vertrat.

Anzahl der Sitzungen europäischer und internationaler technischer Gremien 2014 [Tabelle 2]

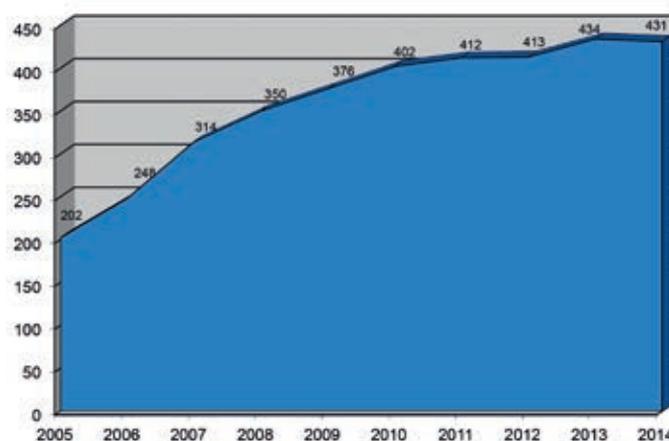
Sitzungen	Anzahl
Ständiger Ausschuss für das Bauwesen	3
Advisory Group for Construction	1
Fire Sector Group	2
Administrative Kooperationsgruppe für Marktüberwachung	2
Concerted Actions zur Koordinierung der Umsetzung der EPBD	2
Consortium of European Building Control (CEBC)	2
Inter-jurisdictional Regulatory Collaboration Committee (IRCC)	2
Insgesamt	14

Im Jahr 2014 fanden drei Sitzungen des **Ständigen Ausschusses für das Bauwesen** statt, wobei eine dieser Sitzungen nicht ausdrücklich als solche deklariert war. Die wichtigsten Tagesordnungspunkte dienten der Vorbereitung von Delegierten Rechtsakten zur Festlegung von Klassifizierungen ohne Prüfung (CWT – „Classification Without Testing“) und zur Abänderung von Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbständigkeit für bestimmte Produktfamilien. Weiters wurden Interpretationsfragen der BPV behandelt, wie z. B. der Anwendungsbereich der EN 1090 (Stahl- und Aluminiumtragwerke). Weitere Beratungsthemen waren die Kundmachung von harmonisierten Normen und deren Koexistenzperioden im Amtsblatt der Europäischen Union, Mandatsentwürfe, die Vorbereitung des Berichtes der Kommission über die Durchführung der BPV, die Umwandlung von ETAGs in EADs sowie die Behandlung von Klassen und Schwellenwerten in harmonisierten Normen. Bei letzterem Punkt ging es vor allem darum, wie Schwellenwerte und technische Klassen, die in harmonisierten Normen enthalten sind, die noch unter der Bauproduktenrichtlinie kundgemacht wurden, im Zusammenhang mit Art. 27 der BPV zu beurteilen sind.

Das sogenannte „**Marktüberwachungspaket**“, bestehend aus einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten sowie einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten, wurde im Jahr 2014 nicht weiter behandelt, da aufgrund der Wahlen zum Europäischen Parlament und der Neukonstituierung der Kommission der legislative Prozess erst im Jahr 2015 wieder aufgenommen werden kann. Diese beiden Verordnungen werden die Richtlinien über die allgemeine Produktsicherheit sowie die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ersetzen.

Mit Jahresende 2014 waren 459 der insgesamt 529 geplanten **harmonisierten Europäischen Normen (hEN)** von CEN fertiggestellt. Von diesen fertiggestellten Normen waren 431 bereits im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht (vgl. Diagramm 1). Das OIB führt in seiner Website eine ständig aktualisierte Liste dieser harmonisierten Europäischen Normen und veröffentlicht auch die Übergangsfristen im Mitteilungsteil der Zeitschrift OIB aktuell.

Anzahl der im Amtsblatt der EU veröffentlichten hEN 2005 – 2014 [Diagramm 1]



Die **Anpassung der bereits veröffentlichten harmonisierten Normen an die EU-Bauproduktenverordnung** stellt eine große Herausforderung für CEN dar und ist auch über eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten der BPV noch nicht sehr weit fortgeschritten. Noch immer wird über ein Muster eines neuen, BPV-kompatiblen Anhang ZA verhandelt. Neben der Terminologie – so kommt z. B. in den bestehenden harmonisierten Normen der Begriff „Leistungserklärung“ nicht vor – hat sich auch der Inhalt der CE-Kennzeichnung geändert. Die bestehenden Normen werden jedoch nicht systematisch, sondern nur anlässlich Überarbeitungen, die aus inhaltlichen bzw. technischen Gründen erforderlich sind, an die EU-Bauproduktenrichtlinie angepasst, weshalb dieser Prozess viele Jahre in Anspruch nehmen wird.

Ein besonderes Anliegen ist der Europäischen Kommission auch die „**Marktüberwachung von Bauprodukten**“, da nur durch funktionierende Marktüberwachungssysteme in den Mitgliedstaaten und gute Kooperation der Marktüberwachungsbehörden untereinander ein reibungsloses Funktionieren des europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden kann. Zur Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden dienen Administrative Kooperationsgruppen, wobei die **Administrative**

Kooperationsgruppe für die Marktüberwachung von Bauprodukten im Jahr 2014 zweimal tagte. Mittlerweile steht der Administrativen Kooperationsgruppe auch ein eigenes Sekretariat zur Verfügung, das von der Kommission finanziert wird. Auch werden nun – wie bei Sitzungen des SCC und der AdGC – Vertretern der Mitgliedstaaten die Reisekosten refundiert. Die Sitzungen der Administrativen Kooperationsgruppe für die Marktüberwachung von Bauprodukten dienen dem Informationsaustausch über Marktüberwachungsfälle in den einzelnen Mitgliedstaaten, der Diskussion rechtlicher und technischer Fragen sowie der Koordinierung des gemeinsamen Teils der Marktüberwachungsprogramme.

Die **Europäische Organisation für technische Zulassungen** wurde aufgrund des Inkrafttretens der EU-Bauproduktenverordnung umbenannt in **Europäische Organisation für Technische Bewertungen**. Da sich auf Englisch die Abkürzung nicht geändert hat (European Organisation for Technical Approvals – European Organisation for Technical Assessments), bleibt die Abkürzung **EOTA** bestehen. Hat die EOTA bisher die Erarbeitung von Europäischen technischen Zulassungen (ETZ) sowie als Grundlage dafür die Erarbeitung von Europäischen technischen Zulassungsleitlinien (ETAG) und von CUAPs koordiniert, so ist die Aufgabe dieser Organisation nun die Koordinierung der Technischen Bewertungsstellen bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD) und Europäischen Technischen Bewertungen (ETA). Auch das OIB muss seine Entwürfe mit den Stellen der anderen Mitgliedstaaten abstimmen und ist seinerseits aufgerufen, auf Ebene der EOTA die Anforderungen der österreichischen Bauvorschriften einzubringen. Tabelle 3 gibt einen Überblick, in welchen Sitzungen das OIB die Interessen der Bundesländer im Jahr 2014 vertrat.

In den Sitzungen der EOTA-Gremien waren im Jahr 2014 die Hauptthemen die **Organisation der Behandlung von ETA-Anträgen und der Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von EADs**. Für die Ausarbeitung von EADs sowie als generelle Unterstützung der Organisation der EOTA stellte die Europäische Kommission im Jahr 2014 der EOTA bereits zum zweiten Mal eine finanzielle Unterstützung in Form eines „**EC-Grants**“ zur Verfügung. Damit können auch die Reisekosten sowie der Zeitaufwand der EOTA-Mitglieder bei der Erarbeitung von EADs als harmonisierte technische Spezifikationen abgegolten werden.

Das OIB ist in der EOTA nicht nur in der Generalversammlung und im technischen Lenkungsausschuss vertreten, sondern mit dem Leiter des OIB-Referates 3 auch im Management-Board der EOTA, da er die Funktion des Vorsitzenden des technischen Lenkungsausschusses einnimmt.

Anzahl der Sitzungen in Gremien der EOTA 2014 [Tabelle 3]

Sitzungen	Anzahl
General Assembly	2
Executive Board	6
Technical Board	5
Financial Working Group	4
Arbeitsgruppen und Projektteams	6
Insgesamt	23

Die noch aus Zeiten der BPR bestehenden 34 **Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG)** mit insgesamt 77 Teilen können gemäß einer Übergangsbestimmung im Art. 66 Abs. 3 der BPV als EADs verwendet werden. Die Kommissionsdienste einigten sich jedoch mit EOTA auf einen zeitlichen Fahrplan für die Umwandlung der ETAGs in EADs. Die Überführung in EADs erfolgt hierbei in gestaffelter Form, wobei eine erste Gruppe von ETAGs, definiert nach Dringlichkeit für ETA-Verfahren, bis Ende Jänner 2016 übergeführt sein muss. Das betrifft insgesamt sieben ETAGs, die teilweise aus mehreren Teilen bestehen. Für diese ETAGs sind auf Ebene der EOTA die Arbeiten zur Überführung im Gange, wobei das OIB für einzelne ETAGs auch in den speziell für diese Tätigkeit eingerichteten Arbeitsgruppen vertreten ist. Für die Überführung wurde mit der Kommission ein vereinfachtes Verfahren im Vergleich zu den Bedingungen im Anhang II der BPV vereinbart. So ist z. B. kein individueller ETA-Antrag notwendig, auch erübrigt sich die Erstellung eines Arbeitsprogrammes.

Die 326 unter der BPR erstellten **CUAPs** können nicht direkt als EADs verwendet werden, im Gegensatz zu ETAGs wird für die Überführung von CUAPs in EADs von der Kommission auf die formelle Abwicklung gemäß Anhang II der BPV bestanden. Das bedeutet, dass ein individueller ETA-Antrag bei einer Bewertungsstelle (TAB) vorliegen muss und diese Stelle ein

Verfahren nach Anhang II der BPV abwickeln muss. Eine weitere Konsequenz ist auch, dass für die Zertifizierungsstellen, die in das Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-Verfahren) eingebunden werden, ein Notifizierungsverfahren (in Österreich mit vorausgehender Akkreditierung) für jedes individuelle Europäische Bewertungsdokument abgewickelt werden muss.

Mit Jahresende 2014 lagen insgesamt 58 EADs vor, die von der EOTA beschlossen wurden. Von diesen wurden elf durch das OIB erarbeitet. Die gemäß Art. 22 der BPV erforderliche Veröffentlichung von EADs im Amtsblatt der Europäischen Union konnte im Jahr 2014 noch nicht durchgeführt werden.

Verzeichnisse

Folgende Verzeichnisse werden vom OIB geführt und laufend aktualisiert. Die Verzeichnisse sind auch auf der OIB-Website zugänglich, teilweise als Datenbanken.

- Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG)
- Verzeichnis der Europäischen technischen Zulassungen (ETZ)
- Verzeichnis der Europäischen Technischen Bewertungen (ETB)
- Verzeichnis der Österreichischen technischen Zulassungen (ÖTZ)
- Verzeichnis der Bautechnischen Zulassungen (BTZ) – in Vorbereitung
- ÖTZ-Richtlinienverzeichnis
- Verzeichnis der Verwendungsgrundsätze des OIB
- Textilglasgitterverzeichnis
- Verzeichnis Betonbewehrung
- Übereinstimmungsnachweise/Registrierungsbescheinigungen für das ÜA-Zeichen
- Harmonisierte Europäische Normen (hEN)

Bauforschung

In den Statuten des OIB ist auch die „Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen, insbesondere von Bauforschungsaufträgen“ als Aufgabe des OIB vorgesehen. Einziges Projekt des OIB in diesem Bereich ist die mit EU-Mitteln finanzierte „Concerted Actions“ zur Koordinierung der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU, Abk. „EPBD“) in den Mitgliedstaaten, wo das OIB auf Anregung der Länder als nationaler Koordinator fungiert. Ansonsten konnten

auch im Jahr 2014 aus Kapazitätsgründen keine Aktivitäten gesetzt werden.

Österreichische technische Zulassungen (ÖTZ)

Aufgrund der CE-Kennzeichnung und des ÜA-Zeichens ist die Bedeutung der ÖTZ gesunken. Im Jahr 2014 wurden nur sechs ÖTZ neu erteilt bzw. verlängert, insgesamt gab es zu Jahresende 26 gültige ÖTZ. Es sind noch zwei ÖTZ-Richtlinien in Kraft. Mit der Umsetzung der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ wurde die ÖTZ mittlerweile bereits in sieben Bundesländern durch die „Bautechnische Zulassung“ (BTZ) ersetzt, die durch das OIB erteilt wird.

○ Finanzen

Das OIB wird vorwiegend aus Mitgliedsbeiträgen der Länder, aber auch durch eigene Einnahmen finanziert. Bei letzteren sind insbesondere die Kostenersätze für die Erteilung Europäischer technischer Bewertungen gemäß den in den Gebührenverordnungen der Länder vorgesehenen Sätzen zu nennen. Da das OIB aufgrund der länger als erwartet dauernden Umsetzung der 15a-Vereinbarung über die Marktüberwachung von Bauprodukten auch im Jahr 2014 noch nicht in ganz Österreich als Marktüberwachungsbehörde agieren konnte, wurde das für die Aufgabe der Marktüberwachung vorgesehene Budget nur teilweise verbraucht, woraus sich für das OIB im Jahr 2014 ein Überschuss ergab.

FOTOQUELLEN

S. 1 Hauptimage-Kreis groß: © Pez Hejduk, Image-Kreis klein: © Fotolia; S. 3 Portrait: © Fotostudio Wilke, S. 5 © Pez Hejduk, S. 6–7 © Fotolia, S. 13–15 © Maria Moser, © S. 24 © Pez Hejduk

Ein Blick in die Zukunft



» Die Kapazitäten der Marktüberwachung wachsen mit den hinzukommenden Aufgaben und rücken vermehrt in den Blickpunkt. «

○ Das Jahr 2015

Während das Jahr 2014 durch die intensiven Arbeiten an der neuen Ausgabe der OIB-Richtlinien geprägt war, wird ein Schwerpunkt im Jahr 2015 die vollständige Umsetzung der neuen 15a-Vereinbarung und damit die Überarbeitung der Baustofflisten sein. Auf europäischer Ebene ist zu erwarten, dass der Diskussionsprozess im Hinblick auf eine Revision der Bauproduktenverordnung beginnen wird. Insgesamt kommen dadurch auf das OIB neue Herausforderungen zu, wobei insbesondere folgende Bereiche zu erwähnen sind:

- Da im Jahr 2015 bereits die meisten Bundesländer die neue **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung** in Landesrecht umgesetzt haben werden, müssen die bereits im Vorjahr vorbereiteten neuen **Statuten** und die neue **Geschäftsordnung** des OIB beschlossen werden und in Kraft treten.
- Weiters wird das OIB auf Basis der neuen 15a-Vereinbarung die überarbeitete **Baustoffliste ÖA** als Verordnung der Länder herausgeben. Dies führt auch zu einer Ablöse der bisherigen „ermächtigten Stellen“ durch „Registrierungsstellen“.
- Mit der Umsetzung der 15a-Vereinbarung ist auch mit einem Anlaufen der **Bautechnischen Zulassungen (BTZ)** zu rechnen. Wie sehr die BTZ als Alternative zu ETAs in Österreich gesehen werden wird, wird sich wohl im Laufe des Jahres zeigen.
- Ebenfalls überarbeitet und an die neue 15a-Vereinbarung angepasst werden muss die **Baustoffliste ÖE**. Dies ist auch vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils gegen Deutschland von großer Bedeutung.
- Im Jahr 2015 werden die ersten Diskussionen über den **Bericht gemäß Art. 67 Abs. 2 der BPV** beginnen, in welchem die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Durchführung der BPV Auskunft geben soll. Vielerorts wird erwartet, dass dies zu einer **Änderung der BPV** führen wird.
- Nach der durch EP-Wahl und neuer Zusammensetzung der Kommission bedingten Pause werden die Verhandlungen über das **Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket** im Jahr 2015 wohl wieder aufgenommen werden. Dies wird unter anderem zu einer Streichung des Kapitels VIII der BPV und somit auch zu einer Änderung derselben führen, weiters werden die bisherigen Verordnungen (EG) 765/2008 sowie die Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG ersetzt werden. Auch eine Anpassung der **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten** wird erforderlich sein, und in der Folge werden die diesbezüglichen Landesgesetze novelliert werden müssen.
- Nach der Verstärkung des Teams der im OIB eingerichteten Marktüberwachungsbehörde ist mit einer weiteren Intensivierung der Aktivitäten im Bereich **Marktüberwachung** im Jahr 2015 zu rechnen.

Insgesamt bedeutet dies alles, dass sich in den nächsten Jahren die Rahmenbedingungen für das OIB ändern werden. Das OIB wird sich den weiter zunehmenden Anforderungen und Aufgaben stellen und diese im Interesse der österreichischen Bundesländer und der österreichischen Bauwirtschaft weiterhin bestmöglich betreuen.

○ Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichisches Institut für Bautechnik

ZVR 383773815

Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Austria

T +43 1 533 65 50, F +43 1 533 64 23

E-Mail: mail@oib.or.at

Internet: www.oib.or.at

Der Inhalt des Tätigkeitsberichtes wurde sorgfältig erarbeitet,
dennoch übernehmen Mitwirkende und Herausgeber
für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung.

© Österreichisches Institut für Bautechnik, 2015

